

# Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

Zentral-Frankenkasse der Maurer, Gipsler (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.  
Abonnementspreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgeld),  
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber: Johann Stating,  
verantwortlicher Redakteur: Erik Raepfow, beide in Hamburg.  
Redaktion und Expedition:  
Hamburg-St. Georg, Neue Brennerstraße 16, 1. Etage.

Anzeigen  
für die dreispaltigen Belegzeile oder deren Raum 30 A.  
Postkatalog Nr. 3181.

Die heutige Nummer umfasst 12 Seiten.

Inhalt: Streikpostenstreiken. Die Auslandsreise in  
Bauverträgen. — Hamburg. — Baugewerbliches.  
Mitteilungen der Zentral-Kommission für Bauarbeiterfragen. Sicherheits-  
maßregeln für die Arbeiter in komprimierter Luft. — Lohn-  
bewegungen und Streiks. Streikprognose. — Aus unserer  
Bewegung. — Literarisches. — Briefkasten. — Feuilleton:  
Die Arbeiten am Simpson-Tunnel.

## Bekanntmachung

der

### Agitationskommission Mannheims.

Am Sonntag, den 21. September, findet in  
Eppelheim bei Heidelberg eine engere Kon-  
ferenz der Zahlstellen-Verwaltungsmitglieder (zu  
Heidelberg gehörig) statt.

Die Konferenz findet statt im Lokale „Zun-  
goldenen Pfing“ und beginnt Vormittags  
9 1/2 Uhr.

Folgende Zahlstellen sind dazu bestimmt eingeladen:  
Eppelheim, Heidelberg, Kirchheim, Rohrbach,  
Sandshausheim und Fiegelhausen-Petersthal.

Tagesordnung: 1. Organisation und Agitation.  
2. Berichterstattung der einzelnen Zahlstellen. 3. Welche  
Mittel und Wege sind einzuschlagen, um die Organi-  
sation für Heidelberg und Umgegend fester und weiter  
auszubauen?

Der Wichtigkeit der Tagesordnung halber darf kein  
Verwaltungsmitglied der oben genannten Zahlstellen  
fehlen.

Nachmittags um 3 Uhr findet für Eppelheim eine  
große öffentliche Maurerversammlung statt. Es  
werden alle organisierten Kollegen gebeten, für zahlreichen  
Besuch zu agitieren.

### Die Agitationskommission.

F. A.: Friedrich Nuhl, Vorsitzender, Wellenstr. 19.

## Streikpostenstreiken.

Seit Jahren ist das Bestreben des Unternehm-  
erthums darauf gerichtet, die öffentlichen Gewalten  
(Polizei, Justiz, Gesetzgebung) zu veranlassen, der  
organisierten Arbeiterschaft die Ausübung des  
Koalitionsrechts unmöglich zu machen. Zu den  
Praktiken, welche diese Ausübung mit sich bringt und  
ohne welche von Durchführung eines Kampfes um  
bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen überhaupt nicht  
die Rede sein kann, gehört das Streikpostenstreiken.  
Um die Mitte der achtziger Jahre machte man in  
Unternehmerkreisen plötzlich die Entdeckung, daß die  
Anwendung dieser Praxis auf einen „Mißbrauch des  
Koalitionsrechts“ hinauslaufe und einen „Terrori-  
smus gegen die Arbeitswilligen“ involviere,  
weßhalb die Polizei verpflichtet sei, dagegen einzu-  
schreiten. Besonders ließ die „Baugewerks-Zeitung“,  
das Organ der Baugewerks-Zünftler, es sich angelegen  
sein, die Aufmerksamkeit der Polizei auf diesen Punkt  
zu lenken. Und zwar mit Erfolg. Am 11. April  
1886 erließ der preussische Minister des Innern, Herr  
v. Puttkamer, seine berühmte Zirkularverfügung, be-  
treffend „das Verhalten der Behörden bei  
Arbeits-einstellungen“, in welcher u. A. ausgeführt  
wird, die Polizei habe „vollen Anlaß und Veran-  
lassung“, sich dem Streikpostenstreiken auf Bahnhöfen, den Arbeits-  
stätten oder in deren Nähe, welches den Zweck habe,  
die Ausfüllung der durch die Arbeits-einstellung ent-  
standenen Lücken zu verhindern, „thätigst entgegenzu-  
stellen“. Sie (die Polizei) werde über ihre gesetzliche  
Befugnis nicht hinausgreifen, „wenn sie feststellen das  
Betreten der betreffenden Vertikalfleiten unter-

sagt, beziehentlich sie im Weigerungsfalle unter An-  
wendung von Gewalt aus denselben und auch aus  
deren nächster Umgebung entfernt.“ Selbstverständlich  
entsprech die Polizei dieser geradezu geschwindigen,  
die persönliche Freiheit beschränkenden Verfügung. Das  
Unternehmertum selbst sorgte schon dafür, daß sie ge-  
handhabt wurde. Hier und da stützte die Polizei sich  
dabei auf die Straßenpolizeiordnung.

Aber damit war dem Unternehmertum noch nicht  
genügend gebiet. Um vom Streikpostenstreiken „ab-  
zuschrecken“, mußte man aus denselben eine strafbare  
Handlung machen. Nichts leichter, als das! Man  
zog diese Handlung in den schier endlosen beherrschbaren  
Begriff des „groben Unfugs“ ein. Und wieder  
folgten Polizei und Justiz hier den Wünschen und  
Rathschlägen des Unternehmertums und seinen  
Organen.

Aber auch dieser „Fortschritt“ entsprach noch nicht  
ganz dem „Gerechtigkeits-“ und „Dehnungs“-Sinn der  
Unternehmer, zumal nicht alle Gerichte einen „groben  
Unfug“ im Streikpostenstreiken zu erblicken vermochten.  
Es gibt, das selbe zu einem „Kardinalverbrechen“ zu  
kempeln, besonders und ausdrückliche Straf-  
bestimmungen dagegen zu treffen.

Diesem Wunsche der Unternehmer will der dem Reichs-  
tage vorliegende Zuchthausgesetzentwurf Rechnung  
tragen. Darnach soll als „Drohung“, strafbar  
mit Gefängnis bis zu einem Jahre, erachtet  
werden, „die planmäßige Ueberwachung von Arbeit-  
geber, Arbeitnehmer, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen,  
Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Gassen oder sonstigen  
Verkehrsanlagen“. In der Begründung des Entwurfs  
wird gesagt, daß das Streikpostenstreiken „geeignet“  
sei, „die Willensfreiheit der Arbeiter zu beseitigen und  
sie wider ihren Willen zur Unthätigkeit zu zwingen“.  
Eine solche „Agitation zu Gunsten von Arbeitskämpfen  
auf den dem gemeinen Gebrauche dienenden Verkehrs-  
anlagen dürfte nicht gebildet werden“.

Noch ist die Entscheidung über diesen Gesetzentwurf  
nicht gefallen. Gleich nach seiner ersten Verabreichung im  
Reichstage bemerkten wir, daß, wenn er auch nicht  
Gesetz werden sollte, die Justiz doch bemächtigt sein werde,  
seiner Tendenz Genüge zu thun. Dafür nun liegt  
schon jetzt ein Beweis vor. Die fünfte Ferien-  
Strafkammer des Berliner Landgerichts I hat  
am 6. September als Berufungsinstanz ein Urtheil  
gefällt, das zu denken giebt. Es handelt sich um  
folgenden Fall:

Ein Arbeiter hatte sich vor der Fabrik aufgestellt, aber  
welche kurz zuvor die Sperre verhängt worden war. Wie er  
zugesag, wollte er Arbeitswillige fern halten und außerdem  
kontrollieren, ob Auswärtige, welche Streikgelber erhielten,  
dennoch arbeiteten. Ein Säugmann wies ihn fort und zeigte  
ihn, als er wieder auf seinen Platz zurückkehrte, an. Das  
Schöffengericht beurtheilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe.  
Er legte Berufung ein und erhob im Termin den Einwand,  
daß der Schutzmann nicht berechtigt gewesen sei, ihn fortzu-  
weisen, durch sein Stehen auf der Straße sei weder die  
öffentliche Ordnung gefährdet, noch eine Verkehrshindernis zu be-  
fürchten gewesen.

Der Staatsanwalt „widerlegte“ diesen Einwand. Jeber-  
mann wisse, wie leicht es zwischen Streikposten  
und Arbeitswilligen zu Streit käme, und wenn der  
Beamte in der Voraussicht dieser Möglichkeit  
den Angeklagten fortwies, so war er hierzu hollauf  
berechtigt und der Angeklagte mußte Folge leisten.

Der Gerichtshof trat dieser Anschauung bei und verwurft  
die Berufung.

Diese Anschauung ist eine völlig unhaltbare.  
Sollte sie unanfechtbar sein, bezw. in der höchsten  
Instanz, die noch anzurufen, beständig werden, so  
würde es, wie die Berliner „Volks-Zeitung“ zutreffend  
bemerkt, für polizeiliche Verbote irgend welcher  
Art überhaupt keine Grenze mehr geben. An  
Möglichkeiten strafbarer Handlungen fehlt es nie,

und ihre „Voraussetz.“ kann bei jeder legalen  
Handlung sich geltend machen. Jebermann weiß z. B.,  
wie leicht es bei Langvergnügungen zu Streit und  
Schlägereien kommt. Soll deshalb, weil diese Möglichkeit  
vorliegt, die Polizei befugt sein, den Langzünftigen das  
Betreten von Langzäunen zu verbieten? Polizeibeamte,  
welche das Publikum auf den Straßen beschützen sollen,  
lassen sich bekanntlich so oft größtenteils Aus-  
schrüttungen zu Schulden kommen, daß in allen  
Kreisen der Bevölkerung, selbst in den staatsverfallenen,  
das Verlangen laut geworden ist: „Schutz vor  
Schutzleuten“. Was würde die Polizei sagen, wenn  
man verlangte, daß den Schutzleuten das Posten-  
stehen und Patrouilliren auf den Straßen verboten  
würde, da Jebermann weiß, wie leicht der Eine oder der  
Aubere dieser Beamten sich zum Mißbrauche seiner  
Amtsgewalt hinerlassen läßt? Nie und nimmer ist  
eine juristische Deuktion zulässig, die mit der bloßen  
Möglichkeit rechnet, daß aus einer an sich erlaubten  
Handlung eine Straftat sich entwickelt. Sollte das  
zulässig sein, so könnte ja schließlich auch — ba die  
Willkürlichkeit in der Annahme von Möglichkeiten  
keine Grenzen kennt — die Polizei jeden Streit ver-  
bieten, weil hinter denselben nach dem „berühmten“  
Puttkamer'schen Wort „die Hydra der Revolution  
lauert“.

Gegen derartige Willkürlichkeit hat die Arbeiterschaft  
energischen Protest einzulegen!

Daß das Streikpostenstreiken noch nicht „von Rechts  
wegen“ strafbar ist, daß alle gerichtlichen Urtheile,  
welche diese Strafbarkeit aussprechen, der rechtlichen  
Begründung ermangeln, geht klar und deutlich  
aus der Zuchthausvorlage hervor, die, wie erwähnt,  
das Verbot des Streikpostenstreikens erst ausspricht und  
Strafe dafür androht. Das Berliner Gericht hat  
sich nicht an ein bestehendes Gesetz, sondern lebige-  
lich und durchaus an die Zuchthausvorlage ge-  
halten. Wörtlich heißt es in der Begründung dieser  
Vorlage:

„Wenn es gerechtfertigt ist, das Streikpostenstreiken bei  
Strafe zu verbieten, so empfiehlt sich ein strenges Vor-  
gehen in dieser Richtung um so mehr, als erwartet werden  
darf, daß dadurch mannigfachen Ausschreitungen  
schlimmer Art vorgebeugt wird. Denn häufig  
bildet der Aussteller von Streikposten den äusseren  
Anlaß und den ersten Keim für großartige Gewalt-  
thätigkeiten.“

Das ist dem Sinne nach genau dasselbe, was  
der Berliner Staatsanwalt geltend gemacht und der  
Gerichtshof anerkannt hat! Diesem Staatsanwalt  
und diesem Gerichtshof empfehlen wir, einmal zu lesen,  
was Professor Ruzo Brentano in Nr. 49 der  
„Sozialen Praxis“ über das „Verbrechen“ des Streik-  
postenstreikens schreibt:

„Wo die Organisation der Arbeiter noch mangelhaft ist,  
und namentlich bei allen ungelerten Verrichtungen, bei denen  
jeder Arbeiter den Anderen ersetzen kann, haben die Feiernben  
kein anderes Mittel, um andere Arbeiter von einem  
Arbeitskampfe zu verhandigen, als das Postenstreiken und  
die Presse.“

Beim Postenstreiken werden Arbeiter in die Nähe der  
geperrten Arbeitsstellen oder auch auf Bahnhöfen aufgestellt,  
um diejenigen anzuweilen, welche dem Rufe der Arbeitgeber  
Folge leisten, ohne von dem Arbeitskampfe zu wissen. Die  
Arbeiter haben als Regel nicht den Wunsch, ihre Genossen zu  
unterbieten. Gätten sie von dem Arbeitskampfe gewußt, so  
würden die Meisten zu Hause geblieben. Es ist nun Aufgabe  
der Posten, die Zuzuhörerinnen von dem stattfindenden Arbeits-  
kampfe zu unterrichten, ihnen die Beschwerden, um die es sich  
handelt, mitzutheilen, sie zur Umkehr zu überreden, und ihnen  
das zur Heimkehr nötige Reisegeld zu bezahlen. In diesem  
kann, sofern keinerlei Gewalt zur Anwendung kommt, etwas  
Unberechtigtes nicht erblickt werden. Ferner er-  
möglicht dieses Postenstreiken, so konstatieren, so kein Arbeiter,  
der Streikunterstützung erhält, nicht gleichzeitig  
auch Lohn vom Arbeitgeber, indem er, der Vereinbarung unter,





Leipzig. Auf einem Neubau in der Schenkenborfstraße am Donnerstag, den 14. September, der 21 Jahre alte, Mittelstraße 40 wohnhafte Zimmermann Franz Wörner aus...

Verhütung von Baumfällen. Der hier erscheinende 'Baugewerksangeiger' schreibt: 'Zährliehkeit der Bauarbeit' nennt sich eine ständige Rubrik in der sozialdemokratischen Fachpresse...

Der Bauarbeiterkampf in München. Kürzlich hatte sich die Sozialkommission des Magistrats in München mit dem Bauarbeiterkampf zu beschäftigen...

um Erhebungen über die Schutzvorrichtungen für die Arbeiter, sowie die Maßnahmen auf den Bauten anzustellen. Die Kommission besuchte 37 Bauten, die 21 Unternehmen gehörten...

Die Kommission besuchte 37 Bauten, die 21 Unternehmen gehörten; davon waren 27 im Rohbau, 14 im Innenaufbau und 3 in Reparatur.

Die Kommission besuchte 26 borgesunden; in 25 wurden Materialien und Werkzeuge aufbewahrt. Die Bauhilfen sind zum Teil nur für die Unternehmer gemacht, die in denselben Material aufbewahren.

Die Unfallverhütungs-Vorschriften waren auf 28 Bauten ausgehängt; auf 9 waren keine vorhanden.

Die Kommission besuchte 27 Bauten angefordert, davon waren die meisten mangelhaft. Geringst werden 16 Aborte. Dringend zu wünschen wäre, daß diesen von Seiten der Aufsichtsbehörde mehr Aufmerksamkeit zugewendet würde.

Die Kommission besuchte 19 Bauten vorhanden; auf 15 fehlte es gänzlich. Die Unfallverhütungs-Vorschriften waren auf 28 Bauten ausgehängt; auf 9 waren keine vorhanden.

Die Kommission besuchte 27 Bauten angefordert, davon waren die meisten mangelhaft. Geringst werden 16 Aborte. Dringend zu wünschen wäre, daß diesen von Seiten der Aufsichtsbehörde mehr Aufmerksamkeit zugewendet würde.

Die Kommission besuchte 27 Bauten angefordert, davon waren die meisten mangelhaft. Geringst werden 16 Aborte. Dringend zu wünschen wäre, daß diesen von Seiten der Aufsichtsbehörde mehr Aufmerksamkeit zugewendet würde.

Mitteilungen der Zentralkommission für Bauarbeiterkämpfe.

Die Bildung von Lokalkommissionen nach nur sehr bescheidenen Fortschritten. Die baugewerblichen Arbeiter der Provinzen, Böhmen, Ost- und Westpreußen, zeigen hier auch wieder die für die Unternehmung so bedauerliche Mangelhaftigkeit...

In den kleinsten Mitteldeutschlands scheint in einem großen Teile der baugewerblichen Arbeiter der Bestimmung zur Frage des Arbeiterkämpfes wahre Organe zu fehlen. Man darf sich deshalb nicht wundern, wenn das Unternehmertum so gleichgültig mit den Arbeiterkämpfen umgeht.

zeigen bis jetzt in überwiegender Zahl wenig Verständnis für unser Vorgehen. Derselben verwandtschaftlichen Seiten ergeben sich etwas mehr abgeschwächt in dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt. In Württemberg ist in den letzten Wochen ein erfreulicher Umschwung eingetreten.

Von allen Seiten laufen bei uns viele Klagen ein über den Mangel an geeigneten Personen. Diese haben nur eine theilweise Berechtigung. Gewiß, davon sind wir überzeugt, daß ein großer Theil unserer leitenden Genossen überbürdet ist.

Als ein bemerkenswerthes Fortschritt ist zu verzeichnen, daß die kleineren Orte sich zahlreicher beteiligen, als zu erwarten war; hieraus wird sich für uns neues Material ergeben.

Die Agitation für den baugewerblichen Arbeiterkampf kann nur in den Berufsorganisationen eine Regelung erfahren. Die Delegierten werden nicht unterlassen, die Bildung von Lokalkommissionen anzuregen.

In Bezug auf die Kontrolle der Bauarbeiten der Berufsorganisationen ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen der Bauarbeiten von uns oft übersehen werden, die für den Arbeiterkampf von nicht untergeordneter Bedeutung sind.

Die Gewerkschaftsbeamten haben also einen indirekten Einfluß auf die Ueberwachung der Gerichte und Gerichteinstellen etc. Staatsforst- und Forstverträge; die §§ 120a bis 120c gehen in ihnen das Recht einer direkten Ueberwachung der Bauarbeiten, Abortsanlagen usw.

Über den in der Handwerkerorganisation gesetz veränderter sich ein Ständchen Arbeiterkämpfes, was besonders den Arbeitern der Klein-Baugewerbetreibenden, wie Maler, Denkmaler, Klempner, Tischler, Steinmetzen und Bauhilfen usw., zu Gute kommen kann.

Über den § 95 der Gewerbeordnung Abs. 2 greift ergänzend ein: Der Gesellenausfluß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Vergütung und Verwaltung aller Einrichtungen zu berücksichtigen, für welche die Gesellen (Schülern) Beiträge entrichten oder eine besondere Mitverwaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterhaltung bestimmt sind.











Serr hat das Lokal einfach abgetrieben, eine That, die ihm vielleicht das Lob seines Herrn und Meisters eintragen mag.

Wir zweifeln schon gestern an dieser Thatsache, verkleiten uns aber hierzu scherzhaft (Geld reicht ja nicht), möchten jedoch heute doch die Frage aufwerfen, was denn eigentlich unsere hiesigen Maurer veranlassen sollte, sich einen Wanderpostel aus München zu verschaffen.

So viel Worte, so viel Unsin. Die Köpfe der Maurer im Bayerischen Wald sind miserabel. Darum sehen zahlreich Maurer aus dem Wald fort, um sich anderwärts Arbeit zu suchen.

Als Majel wird uns geschrieben: Am Sonntag, den 27. August, hielten die Kollegen Mizotti und Feraichini von hier eine Versammlung in München.

Kollege Richter behielt das Amt weiter. Ferner wurde Kollege Georg Richter als Delegierter zur Zentralcommission bestimmt. Unter Punkt 3 gab es wegen des Mischmattens des Tarifes seitens der Firma Sauer und der größten Masse der dort beschäftigten Kollegen eine lebhaftes Debatte.

Ein Minimum herabdrücken, haben sie auch für einen Lohn gearbeitet, der noch unter dem eines Handlangers stand. Wenn nur einige Maurer arbeiten, die in ihrer Koch schlagen —

Am Sonntag, den 9. September, brachte der Vorsitzende zur Kenntnis, daß der Vorstand betreffs der geplanten Konferenz sich abnehmend verhalte.

Am Sonntag, den 9. d. Mts., fand in Brel's Restaurant die regelmäßige Mitgliederbererammlung der Filiale Magdeburg statt.

### Stuttartere.

Folgende Veränderungen sind im Abrechenberzeichnisse vorzunehmen:

- Bremchenhagen:** R. U. u. H. im Vereinslokale beim Wirth Backhase.
  - Pforzheim (Neuwerk):** V. Sorgins, Wilhelm-Gymnasiumstr. 8. — K. Schräpf, Kammstr. 6a, 1. Et.
  - Kassel (Neuwerk):** V. Rud. Ehrlich, Mauerstr. 18, 4. Et. — K. A. Winne, Mothenblomhof bei Kassel, Wolfsbärgenerstraße 28, 1. Et.
  - Düsselbort:** K. Witz, Röder, Aderstr. 126.
  - Wanzen t. B.** (neu gegründet). V. Paul Wirth, Meischtr. 56.
- Die angemeldeten neugewählten Vorstände werden hiermit bestätigt.
- Der Hauptvorstand:** J. A. Chr. Obenthaal.

Breslau. Die letzte Mitgliederberammlung, die Dienstag, den 12. September, im Vereinslokale, Al. Gröbengasse 10, stattfand, war sehr zahlreich besuch.

Am Montag, den 5. d. M., hielt die hiesige Zahlstelle der Stuttartere ihre regelmäßige Mitgliederberammlung ab, welche sich eines sehr guten Besuchs erfreute.

Am Sonntag, den 9. September, wurde die Mitgliederberammlung in der Filiale Magdeburg gehalten.

Am Sonntag, den 10. d. Mts., fand in Brel's Restaurant die regelmäßige Mitgliederberammlung der Filiale Magdeburg statt.

Am Sonntag, den 10. d. Mts., fand in Brel's Restaurant die regelmäßige Mitgliederberammlung der Filiale Magdeburg statt.

Am Sonntag, den 10. d. Mts., fand in Brel's Restaurant die regelmäßige Mitgliederberammlung der Filiale Magdeburg statt.

Am Sonntag, den 10. d. Mts., fand in Brel's Restaurant die regelmäßige Mitgliederberammlung der Filiale Magdeburg statt.

Am Sonntag, den 10. d. Mts., fand in Brel's Restaurant die regelmäßige Mitgliederberammlung der Filiale Magdeburg statt.

### Literarisches.

Von der 'Neuen Zeit' (Stuttgart, Dieß-Velag) 11. 10. 1899. Das 61. Heft des 17. Jahrganges erschienen.





